



Lienfeldergasse 96,
1170 Wien
Telefon +43 1 4000 49600
Fax +43 1 4000 99 49610
post@ma28.wien.gv.at
www.strassen.wien.at

Merkblatt

für die Herstellung von Erdsonden auf öffentlichem Straßengrund für Gebäude längerer Bestands mit angezeigtem Baubeginn ab 01/2022

Aufgrabungszustimmung:

Für jede Aufgrabung auf öffentlichem Straßengrund, der im Eigentum oder in Verwaltung der Stadt Wien steht, ist eine privatrechtliche Einzelvereinbarung mit der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau abzuschließen.

Der „Antrag um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung“ muss mit dem Vordruck bei der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau eingereicht werden.

Dabei müssen folgende Angaben vollständig und exakt angegeben werden:

- Tatsächlicher Aufgrabungsort und nicht Identadresse
- Längen der beabsichtigten Aufgrabung in der Fahrbahn und bzw. oder im Gehsteig
- Adressierung mit vorhandenen Orientierungsnummern
- Der Antrag muss von den Bauwerber*innen und von den Bauführer*innen unterfertigt werden.

Bei Antragstellung wird das tarifmäßige Entgelt in der Höhe von EUR 45, -- sowie die Instandsetzungskosten (Wiederherstellung der endgültigen Straßenoberfläche nach erfolgter Aufgrabung) vorgeschrieben.“ Für die Instandsetzungskosten sind mehrere Faktoren (Fahrbahn, Gehsteig usw. / Belagsart / Größe der aufgegrabenen Fläche) ausschlaggebend. Eine genaue Aufstellung der Kosten finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Anhang E aufgelistet.

Allgemeine Kriterien:

- Grundsätzlich sind Erdsonden auf Eigengrund herzustellen. Sollten diese auf öffentlichem Straßengrund vorgesehen werden, gilt: Die Planung zur technischen Machbarkeit ist von einem staatlich beeideten Ziviltechniker oder Gleichwertigen auszuführen. Dabei ist im Speziellen eine ausführliche technische Begründung samt Alternativbewertung des Standortes der Bohrung abzugeben. Die Herstellung einer Erdsonde auf öffentlichem Straßengrund ist nur dann zulässig, wenn eine Herstellung auf Privatgrund aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.



- Der Voraushub ist bis auf eine Tiefe von 1,80 m zur Gewährleistung der Einbautenfreiheit durchzuführen. Bis in die Tiefe von 1,80 m dürfen keine Baulichkeiten und auch keine Zu- und Ableitungen, die zur Erdsonde gehören, im öffentlichen Gut verbleiben.
- Die Anschlussleitung von der Tiefenbohrung zum Haus ist auf kürzestem Wege, vorzugsweise im rechten Winkel, zum Haus (Baulinie) in einer Tiefe von mindestens 1,80 m herzustellen. Sämtliche andere mit dieser Anlage in Verbindung stehenden Leitungen auf öffentlichem Straßengrund haben ebenso auf kürzestem Wege in einer Tiefenlage von zumindest 1,80 m zu erfolgen.
- Es dürfen keine (Wartungs-)Schächte oder Wärmepumpen auf öffentlichem Straßengrund situiert werden, sondern lediglich die Leitungen und Erdsonden.
- Die Bauarbeiten sind von einem unabhängigen Ziviltechniker oder Gleichwertigen zu begleiten, zu dokumentieren und das Protokoll darüber im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau zu übermitteln.

Regelung des Abstands zu Grundstücksgrenzen

Um das Potential der Nachbarliegenschaften nicht zu beeinträchtigen, ist zu Nachbargrundstücken ein Abstand von 2,5m einzuhalten (ÖWAV Regelblatt 207). Vom öffentlichen Straßengrund zur eigenen Grundstücksgrenze ist kein Abstand einzuhalten.

Einmaliges tarifmäßige Entgelt für den dauernden Verbleib auf öffentlichen Gut:

Je Laufmeter Tiefenbohrung wird ein Betrag in der Höhe von:

EUR 30,-/lfm. für eine Tiefe von 0 bis 100 m,
EUR 25,-/lfm. für eine Tiefe von 100 bis 200 m und
EUR 20,-/lfm. für eine Tiefe von 200 bis 300 m

in Rechnung gestellt.

Es handelt sich um eine Einmalzahlung, fällig innerhalb der in der gesondert übermittelten Vorschrift genannten Frist nach Vertragsabschluss.

Eine Reduzierung des Entgelts im Ausmaß von 50% ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Nachweis, dass der Anschluss an die Fernwärme Wien nicht möglich ist
- Nachweis über den Bezug einer Sanierungsförderung (Altbau, thermische Sanierung) durch die Stadt Wien

Es besteht die Möglichkeit den Einmalbetrag zinsfrei in Raten aufgeteilt auf 3 Jahre zu zahlen.



Wiener Gebrauchsabgabegesetz (GAG):

Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (z. B. Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) auf öffentlichem Grund der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken und eine jährliche Gebrauchsabgabe zu bezahlen.

zuständige Magistratsabteilung:

Stadt Wien - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46)

Niederhofstraße 21, 1121 Wien

post@ma46.wien.gv.at

Die Antragstellung kann nach Vorliegen aller anderen Voraussetzungen/Bewilligungen formlos an die o. a. Magistratsabteilung erfolgen.

Die Höhe der jährlichen Gebrauchsabgabe richtet sich nach der Länge der Leitungen, wobei im Falle von Erdsonden lediglich die Längsleitungen zwischen den Sonden bzw. die Zu- und Ableitung zum Gebäude zur Verrechnung gelangen. Die Vorschreibung erfolgt mittels Festsetzungsbescheid.

Die Abgabe wird jährlich bis zur Stilllegung der Anlage vorgeschrieben. Über die Stilllegung ist die Stadt Wien – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46) zu verständigen.

Förderung von Wärmenetzen/Anergienetzen

alle Infos sind unter

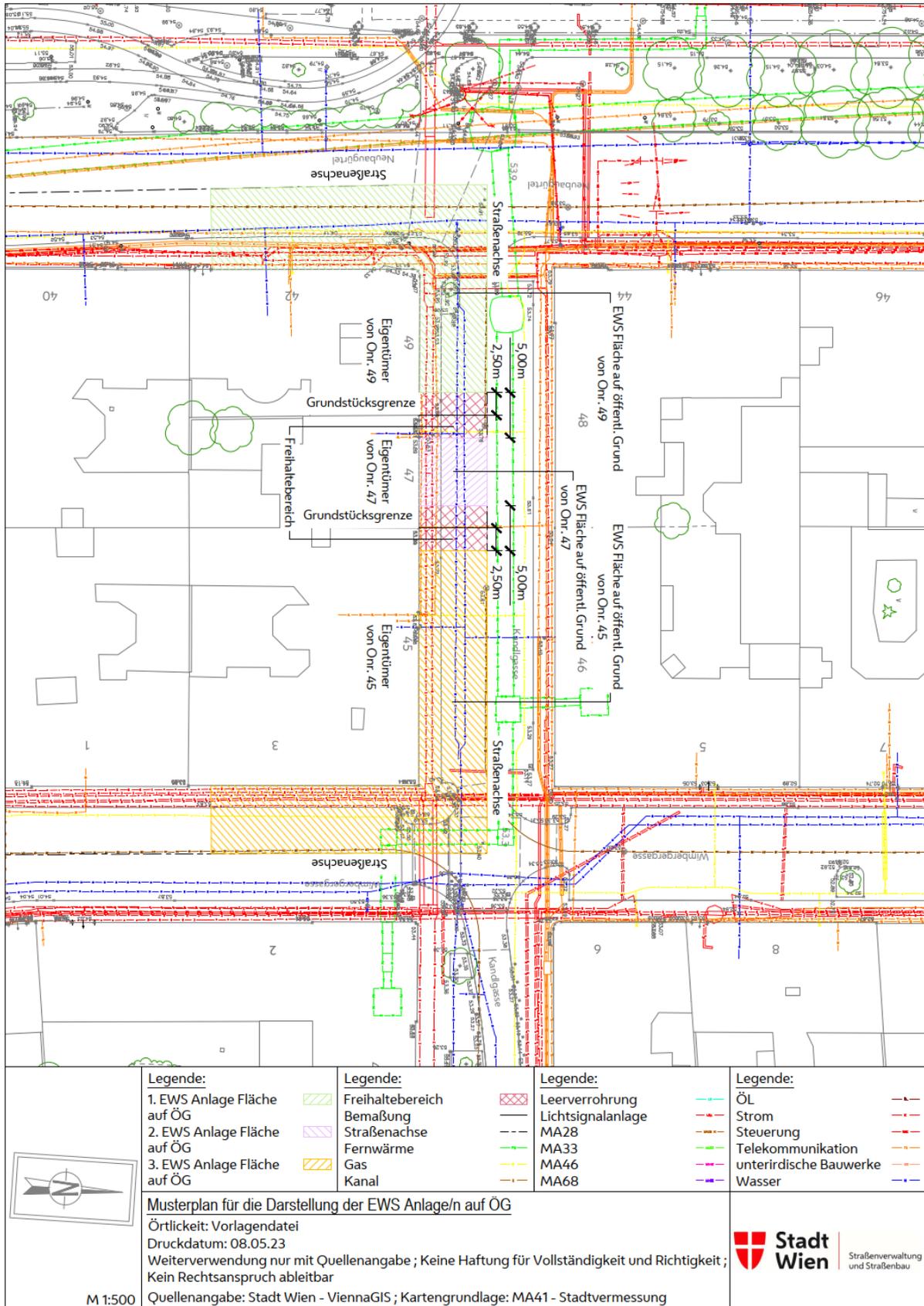
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbautechnik/foerderungen/anergienetze.html>
zu finden

Hingewiesen wird zusätzlich auf die notwendige wasserrechtliche Genehmigung.

Diverse Merkblätter, u.a. für Anlagen zur Erdwärmenutzung (Tiefsonden) finden sie unter

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/wasserrecht/wasserrechtsverfahren.html>

Beispiel: Plan der nutzbaren Fläche auf öffentlichem Gut:



M 1:500